

Ausführungsbestimmungen zum Strassenpolizeigesetz der Gemeinde Vals

vom Gemeinderat erlassen am 3. Juli 1996.

Art. 1 Parkplätze für Dauerparkierung

Die Dauerparkierung auf öffentlichem Grund ist mit gültiger Bewilligung auf allen öffentlichen Parkplätzen in Vals gestattet.

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

Art. 2 Parkverbot

Auf dem Gebiet Dorfplatz – Gasse – Kaplaneihaus und Dorfplatz – Gasselti – Zameia besteht für den gesamten öffentlichen Grund ein Parkverbot.

Art. 3 Gebühren

Die Bewilligungsgebühren für die Dauerparkierung betragen Fr. 30.– pro Monat.

Gebühren für das Parkieren mit zentraler Parkuhr:

Parkplatz Bidem:

44 Parkplätze, täglich von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Gebühr Fr. –.50 pro Stunde.

Erster Tag Fr. 5.– und jeder weitere Tag Fr. 4.–, maximal 6 Tage oder eine Wochenkarte Fr. 20.–.

Nachts zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr morgens sowie sonntags und an allgemeinen Feiertagen gebührenfrei.

Art. 4 Kontrolle

Die Kontrollkarte, die zur Dauerparkierung berechtigt, oder der Parkzettel, müssen beim parkierten Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Der Gemeinderat regelt die Kontrolle.

Art. 5 Haftung

Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierte Fahrzeuge ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR.

Der Gemeindepräsident:

Moritz Schmid

Der Aktuar:

Reto Jörger